

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags, den 21. Weinmonat 1865.

Der erste Präsident:

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatschreiber:

Keller.

Bundesbeschluß

betreffend die Garantie verschiedener Verfassungsgesetze des Kantons Zürich vom 28. und 29. August 1865, in Abänderung der dortigen Staatsverfassung.

Die Bundesversammlung
der

schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes über die Revision der Verfassung des Kantons Zürich vom 10. März 1831 mittels sieben verschiedener Verfassungsgesetze, welche durch die Volksabstimmung vom 15. Weinmonat 1865 angenommen worden sind;
in Berücksichtigung:

daß diese Verfassungsartikel in keiner Weise mit der Bundesverfassung im Widerspruche stehen,

daß dieselben von der Mehrheit des zürcherischen Volkes angenommen worden sind,

beschließt:

1. Den revidirten Artikeln der Verfassung des Kantons Zürich von 1831, wie sie in sieben Verfassungsgesetzen durch Volksabstimmung vom 15. Wintermonat 1865 angenommen worden sind, wird hiezu die bundesgemäße Garantie ertheilt.
 2. Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzutheilen.
- Also beschloffen vom Ständerathe,
Bern, den 7. Wintermonat 1865.

Der Präsident:

Dr. J. Rüttimann.

Der Protokollführer:

J. Kern-Germann.

Also beschloffen vom Nationalrathe,
Bern, den 16. Wintermonat 1865.

Der Präsident:

A. R. Planta.

Der Protokollführer:

Schief.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben nach Einsicht des vorstehenden Beschlusses der schweizerischen Bundesversammlung verordnet:

Es soll derselbe sowol in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschloffen Mittwoch, den 22. Wintermonat 1865.

Der erste Präsident:

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatschreiber:

Keller